



BdB-Landesverband Schleswig-Holstein • Thiensen 16 • 25373 Ellerhoop

Gartenbauverband Nord e.V.  
und Landesverband Schleswig-Holstein im  
Bund deutscher Baumschulen (BdB e.V.)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Innen- und Rechtsausschuss**  
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier

Standort Ellerhoop

Thiensen 16 • 25373 Ellerhoop

Telefon: 0 41 20/ 70 68 400  
Telefax: 0 41 20/ 70 68 409

Per E-Mail: [innenausschuss@landtag-sh.de](mailto:innenausschuss@landtag-sh.de)

info@bdb-sh.de  
info@gartenbauverband-nord.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4414

Ellerhoop/Hamburg, 27.05.2015

Ihr Schreiben vom 11. Mai 2015 Ihr Zeichen: L 21

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung**  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/2778  
**Hier: Stellungnahme des Erwerbsgartenbaues zu § 63 (1) Nr. 1. d)**

Sehr geehrter Frau Vorsitzende Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir aus Sicht des Erwerbsgartenbaues (Bund dt. Baumschulen BdB LV Schleswig-Holstein sowie der Gartenbauverband Nord e.V.) auf einen aus unserer Sicht dringenden und bedeutsamen Änderungsbedarf hinweisen:

In § 63 Abs. (1) Nr. 1.d) ist festgelegt, dass Gewächshäuser bis zu 4 m Firsthöhe zu den verfahrensfreien Bauvorhaben zählen. Diese Regelung ist schon sehr alt und wurde bereits bei der Novellierung 2009 nicht aktualisiert. Diese Vorgabe ist aus produktionsfachlicher bzw. gartenbautechnischer Sicht und nach heutigem Stand vollkommen überholt.

Zudem haben inzwischen alle Bundesländer in ihren LBOen die Firsthöhe erhöht; eine Synopse zu diesem Aspekt haben wir beigefügt. Die in Schleswig-Holstein bestehende und veraltete Regelung führt zu einer signifikanten Wettbewerbsbenachteiligung von Erwerbsgartenbaubetrieben und Baumschulen im Verhältnis zu den Mitwettbewerbern in den übrigen Bundesländern.

Wir bitten die Firsthöhe für verfahrensfreie Bauvorhaben bei Gewächshäusern auf 6 Meter ohne Grundflächenbegrenzung zu erhöhen (vgl. Regelung in Hessen). Wir fordern mindestens die Gleichstellung mit den Hauptwettbewerbern in Niedersachsen und Baden-Württemberg: 5 m Firsthöhe ohne Grundflächenbegrenzung für Gewächshäuser, die einem landwirtschaftlichen bzw. erwerbsgartenbaulichen Betrieb dienen.

Brancheninformation „Gartenbauwirtschaft in Schleswig-Holstein“: Rund 2.000 Betriebe bauen auf 12.000 Hektar und 1,0 Mio. m<sup>2</sup> Gewächshausfläche Erzeugnisse des Erwerbsgartenbaues an. Der Jahresumsatz der Branche beträgt ca. 600 Mio. EUR. Beschäftigte: 4.000 Familienbetriebe sowie 8.500 Fremd-Arbeitskräfte, davon ca. 750 Auszubildende.



Der wirtschaftliche Schwerpunkt liegt in der Baumschulwirtschaft (400 Betriebe, 20 % der gesamten deutschen Baumschulproduktion). Daten: Agrarreport S-H; Landwirtschaftskammer S-H.

### Fachliche Begründung:

Früher waren Gewächshäuser mit Firsthöhen bis 4 m durch aus üblich. Derartige Gewächshäuser wurden in die Landesbauordnungen als genehmigungsfreie Bauvorhaben aufgenommen, mit dem Ziel einer Verfahrenserleichterung und beschleunigten Realisierung. Gewächshäuser mit nur 4 m Firsthöhe sind nach heutigem Stand der Technik veraltet. Dies wird die für Gartenbautechnik zuständige Gartenbauabteilung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Ihnen bestätigen.

Gewächshäuser (einschließlich Folientunnel) für den Erwerbsgartenbau werden heutzutage deutlich höher gebaut als früher. Gründe sind insbesondere bessere Klimatisierung und bessere Möglichkeiten für Einbauten. Bei Gewächshäusern des Bautyps „Venlo“, der häufigsten Gewächshausbauart, sind Stehwandhöhen von 4,50 bis 5,00 m Standard. Dabei ergeben sich Firsthöhen von ca. 5,20 bis 5,70 m.

In anderen Bundesländern hat man auf die Veränderungen im Gewächshausbau reagiert und die Gewächshaus-Firsthöhen für genehmigungsfreie bzw. verfahrensfreie Bauvorhaben entsprechend angepasst (vgl. Synopse LBOen Firsthöhen). Die niedrige 4 m-Grenze für Gewächshäuser gibt es nur noch in Schleswig-Holstein.

In der Musterbauordnung (MBO) vom November 2002, zuletzt geändert im Oktober 2008, sowie im neuen Entwurf der MBO vom 21.09.2012 ist in § 61 Abs. (1) Nr. 1.d) folgende Regelung vorgesehen: „Verfahrensfrei sind ... Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 201 BauGB dienen und höchstens 100 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche haben“.

Diese Regelung wurde in einigen Bundesländern übernommen (Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen, Thüringen), teilweise mit Erhöhung der Brutto-Grundfläche auf 150 m<sup>2</sup> (Brandenburg) oder auf 250 m<sup>2</sup> (MVP). Einerseits ist in der Musterbauordnung die Begrenzung der Firsthöhe auf 5 m angehoben, andererseits führt die Begrenzung auf 100 m<sup>2</sup> dazu, dass **kein Bauvorhaben im Erwerbsgartenbau** unter diese Regelung fällt. Eine Begrenzung der Brutto-Grundfläche auf 100 bzw. 150 m<sup>2</sup> führt die ursprüngliche Intention, Erwerbsgartenbaubetrieben, die ein standardisiertes Kulturgewächshaus bauen wollen, eine Verfahrenserleichterung zu verschaffen, ad absurdum. Derart kleine Gewächshäuser werden im Erwerbsgartenbau als Kulturgewächshäuser in Deutschland definitiv nicht gebaut. In den Landesbauordnungen der meisten Bundesländer, insbesondere in **den Bundesländern, in denen der erwerbsgartenbauliche Gewächshausbau eine große Rolle spielt, ist deshalb die Begrenzung auf derart kleine Flächen nicht von der Musterbauordnung übernommen worden.**

In folgenden Bundesländern wurde in der LBO die Begrenzung der Firsthöhe dem technischen Stand entsprechend auf 5 bzw. 6 m angehoben, ohne eine Begrenzung auf eine unrealistisch kleine Flächengröße (100 / 150 / 250 m<sup>2</sup>):



## Landesverband Schleswig-Holstein im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.



- Baden-Württemberg: bis zu 5 m Höhe;
- Bayern: Firsthöhe bis zu 5 m und höchstens 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche;
- Hessen: Firsthöhe bis 6 m (mit gemeindlicher Anzeigepflicht);
- Niedersachsen: bis zu 5 m Firsthöhe;
- NRW: Firsthöhe bis zu 5 m und höchstens 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche;
- Rheinland-Pfalz: Firsthöhe bis zu 5 m;
- Sachsen-Anhalt: Firsthöhe bis zu 6 m und höchstens 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche (mit gemeindlicher Anzeigepflicht)

Neubauten von Gewächshäusern im Produktionsgartenbau sind aktuell verbreitet mehrere Tausend Quadratmeter groß. Deshalb würden bei einer Beschränkung der Grundfläche auf 1.600 m<sup>2</sup>, wie in Bayern, NRW und Sachsen-Anhalt, nur wenige Neubauprojekte unter diese Regelung fallen. Eine Regelung ohne Flächenbegrenzung, so wie in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz berücksichtigt die technischen Gegebenheiten und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse im erwerbsgartenbaulichen Gewächshausbau am besten. Um die Abstimmung mit der gemeindlichen Planungshoheit sicherzustellen, könnte ggf. ein Anzeigeverfahren bei der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Bau von Gewächshäusern eingeführt werden (vgl. Verfahren in Hessen und Sachsen-Anhalt).

### Fazit:

Die Regelung der LBO des Landes Schleswig-Holstein in § 63 Abs. (1) Nr. 1.d), dass Gewächshäuser nur bis zu 4 m Firsthöhe zu den verfahrensfreien Bauvorhaben zählen, ist völlig veraltet und nicht mehr praxisgerecht. Diese Regelung wirkt wettbewerbsbenachteiligend für den Gartenbau in Schleswig-Holstein. Eine Anpassung an den aktuellen modernen Gewächshausbau ist dringend erforderlich. Sinnvoll scheint eine Regelung mit einer Begrenzung der Firsthöhe bis 6 m und ohne Flächenbegrenzung, ggf. mit gemeindlicher Anzeigepflicht.

Wir danken für Ihr Interesse und tragen die erörterten Sachverhalte gerne auch persönlich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Schoppa  
Verbandsgeschäftsführer